

die Elternbeiträge nicht zugemutet werden kann, sind die Elternbeiträge auf Antrag teilweise oder gänzlich zu erlassen oder zu übernehmen.

§ 18

Übergangsbestimmung

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. August 1990 zur Verordnung über das Errichten und Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft (GBl. I Nr. 60 S. 1470) bleibt mit der inhaltlichen Orientierung auf diese Verordnung bis zum Erlaß entsprechender landesrechtlicher Regelungen in Kraft.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung über Kindereinrichtungen der Vorschulziehung vom 22. April 1976 (GBl. I Nr. 14 S. 201)
- die Verordnung über das Errichten und Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 620), da ihre Inhalte in dieser Verordnung enthalten sind.

(3) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden durch die zuständigen Minister des Landes erlassen.

(4) Diese Verordnung gilt als Landesrecht bis zum Erlaß anderweitiger landesgesetzlicher Regelungen.

Berlin, den 18. September 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

de Maizière
Ministerpräsident

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer
Minister für Bildung und Wissenschaft

Dr. Schmidt
Minister für Familie und Frauen

**Verordnung
über die Betreuung von Kindern in Tagespflege
vom 18. September 1990**

§ 1

(1) Wenn es für das Wohl und die Förderung eines Kindes erforderlich ist und ein entsprechender Wunsch der Erziehungsberechtigten besteht, kann dieses Kind für einen Teil des Tages oder ganztags durch eine Tagespflegeperson betreut werden. Diese Tagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Erziehungsberechtigten erfolgen.

(2) Die Länder haben dafür Sorge zu tragen, daß in den Kommunen für diese Bedarfsfälle die personellen und finanziellen Voraussetzungen zur Tagespflege geschaffen, erhalten und ausgebaut werden.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nur auf die Leistungen der Tagespflege anzuwenden, die durch das zuständige Jugendamt vermittelt oder angeboten werden.

§ 2

(1) Die Tagespflegeperson muß für die Betreuung eines Kindes geeignet sein und über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Betreuung und Erziehung von Kindern verfügen. Sie bedarf zur Ausübung ihrer Tätigkeit einer Erlaubnis durch das zuständige Jugendamt, soweit sie die Tätigkeit der Tagespflege gewerbsmäßig betreibt.

(2) Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen können durch das Jugendamt unterstützt und beraten werden.

(3) Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte arbeiten zum Wohl des Kindes zusammen. Sie haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege durch das zuständige Jugendamt.

§ 3

(1) Die Tagespflegeperson übernimmt die Tagespflege

— auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit den/dem/der Erziehungsberechtigten

oder

— aufgrund einer Beauftragung durch das zuständige Jugendamt mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten.

Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben, sind vertraglich zu vereinbaren.

(2) In den vertraglichen Vereinbarungen ist zu regeln:

- die Erstattung der Aufwendungen, die bei der Tagespflege entstehen,
- die Vergütung der Erziehungsleistung,
- der notwendige Abschluß einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten.

Weitere notwendige Vereinbarungen sollen in den Vertrag aufgenommen werden.

§ 4

Wird die Tagespflege mit dem Jugendamt vertraglich vereinbart und hat das Jugendamt die Erstattung der Aufwendungen und die Vergütung der Erziehungsleistung übernommen, haben die Erziehungsberechtigten an das Jugendamt einen ihrem Einkommen angemessenen Beitrag zum Ersatz dieser Kosten zu leisten.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Familie und Frauen; nach Bildung der Länder können diese — entsprechend § 6 (2) dieser Verordnung — die entsprechenden Landesministerien erlassen.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt nach der Bildung der Länder auf dem Gebiet der ehemaligen DDR als Landesrecht weiter, bis sie durch eine neue landesrechtliche Regelung abgelöst wird.

Berlin, den 18. September 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

de Maizière
Ministerpräsident

Minister für Familie und Frauen
I. V. Dr. Hans Geißler
Staatssekretär

**Verordnung
über Grundsätze und Regelungen
für allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen
— Vorläufige Schulordnung —
vom 18. September 1990**

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für das Schulwesen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg/Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz der BRD bisher nicht galt, bis zum